

MERKBLATT ÜBER EINGESCHRÄNKTE BARAUSSZAHLUNG IN EINEN EU-/EFTA-STAAT (BILATERALE ABKOMMEN)

Eingeschränkte Barauszahlung in die EU-/EFTA-Staaten	Sofern eine Person in ein Land der EU-/EFTA-Staaten ausreist und dort obligatorisch dem landesüblichen Sozialversicherungssystem unterstellt ist, kann ihr bei definitiver Ausreise aus der Schweiz nur noch der überobligatorische Teil der Austrittsleistung bar ausbezahlt werden.
Von der Einschränkung betroffene Personen	Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende. Auch Personen, welche nach dem Wegzug in einen EU-/EFTA-Staat eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, sind dieser Bestimmung unterstellt.
Von der Einschränkung betroffene Leistung	Der obligatorische Teil der Austrittsleistung, nämlich das BVG-Altersguthaben, ist von der eingeschränkten Barauszahlung betroffen. Im Vorsorgeausweis ist der Anteil des BVG-Altersguthabens in einer separaten Zeile aufgeführt.
Administrativer Ablauf	Der Versicherte reicht das Gesuch für die Barauszahlung ein. Sind deren Voraussetzungen erfüllt, wird das BVG-Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice seiner Wahl übertragen und der überobligatorische Teil der Austrittsleistung wird abzüglich Quellensteuer dem Austretenden bar ausbezahlt.
Nachweis des Versicherten bei gewünschter Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung	Bei gewünschter Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung hat der Versicherte den Nachweis zu erbringen, dass er im Einreiseland nicht der Sozialversicherungspflicht untersteht. Dazu bestehen spezielle Antragsformulare, welche bei der Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG abrufbar sind (Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. +41 31 380 79 71, Fax +41 31 380 79 76, www.verbindungsstelle.ch ; info@verbindungsstelle.ch). Das entsprechende Formular ist vom Versicherten vollständig auszufüllen und dem Sicherheitsfonds BVG wieder zur retournieren.
Versicherungspflicht ja oder nein?	Bei Versicherungspflicht wird das Geld auf einem Freizügigkeitskonto/einer Freizügigkeitspolice bis längstens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV blockiert. Falls keine Versicherungspflicht besteht, kann das Geld bar von der Freizügigkeitseinrichtung bezogen werden.
Auszahlung des blockierten Teils der Austrittsleistung	Die Auflösung des auf einem Freizügigkeitskonto/einer Freizügigkeitspolice blockierten BVG-Altersguthabens kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV erfolgen.
Welche Länder sind von der eingeschränkten Barauszahlung betroffen?	EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Grossbritannien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. EFTA: Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen.
Spezialfall Fürstentum-Liechtenstein	Eine Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung infolge endgültigen Verlassens der Schweiz ist nicht möglich, wenn der Versicherte ins Fürstentum Liechtenstein ausreist. Die Austrittsleistung ist vielmehr an die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen. Grundlage dafür ist ein separates Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz.